



Leihvertrag für die Überlassung eines mobilen Endgerätes

zwischen

dem Schulwerk der Diözese Augsburg - kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Augsburg als Träger der Maria-Ward-Realschule Augsburg des Schulwerks der Diözese Augsburg (im Folgenden Schule genannt), hier vertreten durch die Schulleiterin Frau Rosa Müller (RSDin i. K.).

und

der Schülerin/dem Schüler _____

geboren am _____ in _____

(im Folgenden Schülerin/Schüler genannt)

vertreten durch die Eltern/Personensorgeberechtigten Frau/und/Herrn _____

(im Folgenden Erziehungsberechtigte genannt)

sowie der/dem/den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst.

1) Umfang der Überlassung, Kostenfreiheit der Überlassung, Reparaturbedarf, Kooperationsmöglichkeiten im Falle eines entstehenden Reparaturbedarfs, Härtefallregelung

Der Schülerin/dem Schüler wird ein mobiles Endgerät

Marke/Typ: _____

Inventarnummer/Seriennummer: _____

zur Nutzung im Präsenz- und digitalen (häuslichen) Unterricht einschließlich Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes überlassen, für die private Nutzung nur, sofern im Rahmen der Office 365 Lizenzierung eine private Nutzung ausdrücklich gestattet ist. Die Schülerin/der Schüler hat Anspruch auf Überlassung eines betriebsbereiten Gerätes. Es besteht kein Anspruch auf ein Neugerät.

Die Überlassung erfolgt **kostenfrei**.

Das mobile Endgerät wird an der Schule ausgegeben.

Nicht im Zubehör enthalten ist eine Schutzhülle mit Standfunktion und ein digitaler Stift. Die Schutzhülle mit Standfunktion ist verpflichtend von der Schülerin/dem Schüler/der/dem/den Sorgeberechtigten zum Schutz vor Beschädigungen zu beschaffen. Gleiches gilt für die Anschaffung des digitalen Stifts und Cover-Tastatur, sofern schulisch erforderlich. Die selbst gekauften Gegenstände bleiben im Eigentum der Schülerin/des Schülers/der Sorgeberechtigten.

Während der Nutzungszeit hat die Schülerin/der Schüler/die/der Sorgeberechtigte/n das Gerät nutzungs- bzw. betriebsbereit zu halten. Dies beinhaltet insbesondere, dass der Ladezustand des Gerätes so ist, dass ein Zwischenladen während der Regelunterrichtszeit nicht nötig ist. Das Anschließen von privaten bzw. der mit dem Gerät entliehenen Ladegeräten an Steckdosen der Schule ist aus organisatorischen Gründen untersagt (vgl. DGUV Vorschrift 4, §5 ff).

Das Schulwerk der Diözese Augsburg kooperiert mit einem Partner, dem die Sorgeberechtigten, Schülerinnen und Schüler im Falle der Notwendigkeit einer Reparatur unmittelbar einen Reparaturauftrag erteilen können. Über das Webportal des Unternehmens kann die Reparatur unter Angabe der Funktionsstörung unmittelbar beauftragt werden.

Sofern die Schülerin/der Schüler/die/der Sorgeberechtigte/n keine Reparatur durch den Kooperationspartner durchführen wollen, besteht die Verpflichtung, die Instandsetzung ausschließlich über einen zertifizierten Fachbetrieb vorzunehmen. In diesem Fall sind die Originalteile für die Reparatur zu verwenden.

Ist die Reparatur nicht möglich, wird der Schülerin/dem Schüler, soweit zur Sicherstellung des Unterrichts erforderlich, ein Ersatzgerät, zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt, sofern für die Dauer der Reparatur ein Ersatzgerät zur Sicherstellung des Unterrichts erforderlich ist.

In Härtefällen kann das Schulwerk ganz oder teilweise zum Kostenausgleich beitragen.

2) Dauer der Überlassung, Rückgabe

Die Überlassung erfolgt für die Dauer des Schulverhältnisses. Verlässt die Schülerin/der Schüler die Schule, endet die Überlassung zu diesem Zeitpunkt.

Die Rückgabe des mobilen Endgerätes erfolgt an der Schule, nach Weisung der Schulleitung. Das Rückgabe-/Schadensprotokoll ist in jedem Fall auszufüllen bzw. zu aktualisieren.

3) Verletzung von Sorgfaltspflichten und dadurch bedingte Beschädigungen am iPad, Verbot der Weitergabe an Dritte, Nutzerkreis, Jugend(medien)schutz

- a) Die Schülerin/der Schüler hat mit dem ihr/ihm überlassenen mobilen Endgerät sorgfältig umzugehen, insbesondere entsprechend den Weisungen der Schule, um Beschädigungen zu vermeiden.

Die Nutzung des Endgerätes ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes, des Jugend-(Medien)Schutzes und des Urheberrechts, gestattet. Die Schülerinnen und Schüler, die Schule und die Sorgeberechtigten sorgen für eine rechtmäßige Nutzung im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

Die Sorgeberechtigten sind angehalten, für den sorgfältigen Umgang in der häuslichen Umgebung Sorge zu tragen.

Bezüglich des Jugendmedienschutzes bei Nutzung außerhalb des schulischen WLANs, insbesondere im häuslichen Bereich, wird den Sorgeberechtigten empfohlen, insbesondere über die App "Bildschirmzeit" entsprechende Zugangsbeschränkungen zum Internet, nach Maßgabe der Anforderungen des Jugendschutzes, einzurichten. Entsprechend installierte Filter dürfen die schulische Nutzung nicht beeinträchtigen.

- b) Veränderungen der Hard- und Software sind nicht gestattet. Die Geräte werden über das Schulwerk der Diözese Augsburg zentral verwaltet und sind entsprechend konfiguriert. Eine Änderung der Voreinstellungen ist nicht gestattet. Gleiches gilt für die Installation privater Apps. Es besteht zudem kein Anspruch gegen das Schulwerk auf individuelle Bestückung des iPads aus den durch das Schulwerk bereitgestellten App-Stores. Es ist zudem nicht gestattet, eine private Apple-ID einzutragen.

Die ausgehändigten iPads dürfen nicht selbständig über iTunes über den Wiederherstellungsmodus zurückgesetzt werden. Anmeldungen mit privaten Apple IDs sind ebenfalls untersagt.

Das der Schülerin/dem Schüler überlassene mobile Endgerät darf nicht Dritten überlassen werden. Zur Nutzung berechtigt sind aber neben der Schülerin/dem Schüler die Sorgeberechtigten. Die Schülerin/der Schüler bzw. die/der Sorgeberechtigte/n können Personen, die in der häuslichen Umgebung im Auftrag der Sorgeberechtigten den Unterricht einschließlich Vor- und Nachbereitung des Lernstoffes begleiten, die Nutzung gestatten.

Die Haftung tritt insbesondere im Falle eines verschuldeten Verlustes bzw. Beschädigung des Gerätes ein. Ist der Schaden auf eine unerlaubte Änderung der Konfiguration oder sonstige oben genannte Handlungen zurückzuführen, haftet ausschließlich der Entleiher. Von einer Ersatzpflicht ausgenommen ist die übliche Gebrauchsabnutzung.

Bei schuldhafter Beschädigung des iPads sind die Schülerin/der Schüler/die/der Sorgeberechtigte/n verpflichtet, den Schaden, der am Gerät selbst entsteht, durch Reparatur des iPads auf ihre Kosten zu beheben.

Die Schülerinnen und Schüler/Sorgeberechtigten haben auch hier die Möglichkeit, den Reparaturauftrag an den Kooperationspartner des Schulwerks der Diözese Augsburg zu übertragen. Das Schulwerk der Diözese Augsburg hat hierfür einen Rahmenvertrag über eine sog. Wertever sicherung mit einem Kooperationspartner abgeschlossen; über diesen können Sie als Sorgeberechtigten, Schülerinnen und Schüler die Versicherung zu vergünstigten Preisen abschließen. Im Umfang der versicherten Risiken übernimmt diese einen anfallenden Reparatur- und Kostenaufwand. Nähere Informationen zur Versicherung erteilt die Schulleitung.

Wollen die Schülerin/der Schüler/die/der Sorgeberechtigte/n die Reparatur grundsätzlich nicht über das mit dem Schulwerk kooperierende Unternehmen vornehmen, kann es sich empfehlen, eine Privathaftpflichtversicherung vorzuhalten, die Schäden an entsprechenden schulischen Leihgeräten einschließt. Möglicherweise ist eine entsprechende Versicherung bereits vorhanden.

Sollte das Gerät nicht mehr repariert werden können, wird ein verbleibender Zeit- oder Restwert des Geräts zu Gunsten der Schülerin/des Schülers/der/des Sorgeberechtigten beim Ausgleich bzw. Schadensausgleich berücksichtigt.

Es besteht hier die Möglichkeit einer Härtefallregelung, sollten die insbesondere nicht von einer Versicherung getragenen Kosten zu einer finanziellen Überforderung führen.

Im Falle einer erlaubten Nutzungsüberlassung an Dritte Personen nach b) Absatz 3 übernehmen im Falle einer durch die Dritte Person verursachten Beschädigung die Vertragspartner die Haftung gegenüber dem Schulträger, nach Maßgabe der Bestimmungen im Schulvertrag.

Verursacht die Schülerin/der Schüler einen Schaden, sind auch die Sorgeberechtigten zur Übernahme der Schadensersatzleistung verpflichtet. Gleiches gilt im Falle der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers. Den Sorgeberechtigten wird empfohlen, ihren Privathaftpflichtversicherungsschutz bezüglich des Leihgerätes zu prüfen. In Härtefällen kann von einer Schadensersatzleistung, soweit der Schulträger bezüglich der Schadensersatzleistung anspruchsberechtigt ist, abgesehen werden.

4) EDV-Nutzerordnung, pädagogische Maßnahmen

Für die Nutzung in und außerhalb der Schulräume bzw. im häuslichen Umfeld gilt die Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets für Schülerinnen und Schüler an Schulen des Schulwerks der Diözese Augsburg.

Die Schule kann für den Fall, dass eine Schülerin/ein Schüler nicht mit der erforderlichen Sorgfalt mit dem ihr/ihm überlassenen mobilen Endgerät umgeht, einen pädagogischen Hinweis entsprechend dem pädagogischen Maßnahmenkatalog erteilen; eine Wegnahme des Gerätes kommt nur in Frage, sofern dadurch nicht die Unterrichtsversorgung gefährdet ist und soweit diese nicht durch andere Medien in gleicher Weise, ohne dass die Schülerin/der Schüler einen Nachteil erleidet, sichergestellt werden kann.

5) Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen über den Leihvertrag, § 598 ff. BGB.

6) Ausfertigungen

Von diesem Leihvertrag erhalten die Erziehungsberechtigten sowie die Schule je eine Fertigung.

.....
Schule

.....
Schülerin/Schüler

.....
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

Bei Volljährigen Unterzeichnung der Sorgeberechtigten bezüglich Erweiterung der Haftungsgrundlage im Schadensfall

Das Endgerät wurde der Schule am (Rückgabe-/Austrittsdatum) zurückgegeben. Dem Vertrag ist als Anlage ein Rückgabe-/Schadensprotokoll angehängt. Das Gerät ist bei der Rückgabe nach Möglichkeit durch den Entleiher bzw. die Erziehungsberechtigten auf die Werkseinstellungen zurückzusetzen.

Rückgabe/Ersatz des Gerätes am:

.....
Schule

.....
Schülerin/Schüler

.....
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter